



Allgemeine Revisions- und Treuhand AG

Drescheweg 2
Postfach 27
FL-9490 Vaduz

T +423 232 68 68
areva@areva.li
www.areva.li

Reg.-Nr. FL-0001.076.904-3

Funktion der Internen Revision bei Vermögensverwaltungsgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.2	Rolle der Internen Revision	2
1.3	Größenverhältnisse in Liechtenstein	3
2.	Besetzung der Internen Revision.....	3
2.1	Interne Besetzung der Funktion.....	3
2.2	Delegation der Funktion	4
3.	Prüfarbeit der Internen Revision	6
3.1	Prüfungsplanung	6
3.2	Prüfungsdurchführung.....	9
3.3	Berichterstattung.....	10
3.4	Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen.....	12
4.	Dienstleistungen der AREVA.....	13

1. Einleitung

Nachfolgend soll in Form eines Leitfadens ein Überblick über die Anforderungen an die Interne Revision von Vermögensverwaltungsgesellschaften aus Sicht der AREVA als Revisionsstelle gegeben werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVO)¹ gibt vor, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (nachfolgend: VVGes) je nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen ihrer Organisation die Funktion eines internen Revisors zu schaffen hat. Daneben macht die VVO² nur rudimentäre Vorgaben zu den Anforderungen an die Interne Revision und deren Aufgaben.

Die FMA-Mitteilung Nr. 2013/08 betreffend die organisatorischen Anforderungen an VVGes konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Interne Revision.

1.2 Rolle der Internen Revision

Die Implementierung einer Internen Revision soll kein Selbstzweck sein, sondern vielmehr als Instrument zur Minimierung von Risiken und zur Optimierung der Organisation und Prozessabläufe einer VVGes verstanden werden. So leistet eine effektive Interne Revision als Bestandteil einer wirksamen Corporate Governance, beispielsweise durch die Verhinderung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften oder die Minimierung von Reputationsrisiken, einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Erreichung der Ziele der VVGes. Es liegt somit im Interesse der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates wie auch der Anteilseigner, die Interne Revision mit entsprechend qualifizierten, unabhängigen und zuverlässigen Personen zu besetzen, ihr die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen und die von der Internen Revision aufgebrauchten Empfehlungen entsprechend umzusetzen.

¹ vgl. Art. 10a VVO

² vgl. Art. 10a Abs. 4 VVO

1.3 Grössenverhältnisse in Liechtenstein

Der liechtensteinische Markt der Vermögensverwalter besteht fast ausschliesslich aus Kleinstgesellschaften mit weniger als 10 Mitarbeitern. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an diesen Gegebenheiten und sind vor dem Hintergrund dieser Grössenverhältnisse zu verstehen. Für die Besetzung und Ausgestaltung der Internen Revision müssen jeweils die konkreten Verhältnisse der betreffenden VVGes betrachtet werden. Für grössere VVGes sowie solche mit komplexer Geschäftstätigkeit sind die im Folgenden beschriebenen Leitlinien als Minimalanforderungen zu verstehen.

2. Besetzung der Internen Revision

Die personelle Besetzung der Internen Revision soll sich nach der Grösse, der Geschäftstätigkeit und den Besonderheiten der VVGes richten. Die Funktion kann entweder intern besetzt oder an einen Dritten delegiert werden.

2.1 Interne Besetzung der Funktion

Wird die Funktion intern besetzt, so muss in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass eine Person ihre eigenen Arbeiten überprüft.

Grundsätzlich nicht möglich ist daher die Besetzung der Internen Revision mit einer Person

- die operativ tätiger Geschäftsführer ist
- die im Bereich der Vermögensverwaltungsdienstleistungen operativ tätig ist
- die gleichzeitig für Compliance oder Risikomanagement verantwortlich ist
- deren Objektivität und Unabhängigkeit aufgrund der spezifischen Umstände wesentlich beeinträchtigt ist (insbesondere familiäre Naheverhältnisse sind von Fall zu Fall zu beurteilen)

Grundsätzlich möglich ist hingegen in kleinen Verhältnissen die ausnahmsweise Besetzung der Internen Revision mit einem nicht operativ tätigen Verwaltungsratsmitglied.

2.2 Delegation der Funktion

Sind in der VVGes selbst die erforderlichen Ressourcen nicht vorhanden, kann die Funktion an einen sachkundigen und spezialisierten Dritten delegiert werden.³ In einem solchen Fall ist zwischen der VVGes und dem Delegationsnehmer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die folgenden Punkte zu regeln sind:

- Gesetzliche Grundlagen
- Auswahl, Instruktion des Delegationsnehmers
- Verantwortlichkeit und Haftung der Internen Revision sowie der VVGes
- Überwachung der Delegation durch die VVGes
- Datensicherheit/Aufbewahrung von Unterlagen im Inland
- Unterstellung der Internen Revision (idealerweise dem VR)
- Kompetenzen/Weisungsrechte der Internen Revision und der VVGes
- Berichterstattung
- Geheimhaltungspflicht
- Kundenorientierung gemäss Anhang 6 der Bankenverordnung (BankV)
- Kompetenzen von Revisionsstelle und Aufsicht
- Verbindlichkeit des Organisationshandbuchs bzw. des Reglements über die Interne Revision
- Bemessung des Honorars
- Vertragsdauer und Kündigung
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sind einzelne dieser Punkte im Organisationshandbuch bzw. einem internen Reglement bereits detailliert beschrieben, kann in der Delegationsvereinbarung auf die entsprechenden Regelungen verwiesen werden. Die Übereinstimmung der vertraglichen Vereinbarung mit den internen Vorgaben ist jedenfalls sicherzustellen.

Die Verantwortung für die Interne Revision verbleibt auch im Falle der Delegation in jedem Fall bei der VVGes.⁴ Die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl, Instruktion und Überwachung des Delegationsnehmers ist daher von grosser Bedeutung. Dazu soll die VVGes intern eine für die Überwachung der Internen Revision verantwortliche Person bestimmen. Diese nimmt unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

³ siehe dazu Art. 12 VVG mit Art. 9 VVO sowie Anhang 6 Bankenverordnung (BankV)

⁴ vgl. Art. 12 Abs. 3 VVG

- Auswahl:
Die VVGes vergewissert sich vor Abschluss der Delegationsvereinbarung, ob der Dritte über die Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt, um die ihm übertragenen Tätigkeiten professionell und wirksam auszuführen.
- Instruktion:
Neben der umfassenden Instruktion vor Aufnahme der Tätigkeit des Delegationsnehmers kann die VVGes diesem auch später jederzeit Anweisungen erteilen. Im Ausland ansässige Delegationsnehmer sind im Speziellen dahingehend zu instruieren, dass alle für die Aufsicht relevanten Unterlagen sowie Kundendaten in Liechtenstein aufzubewahren sind.
- Überwachung:
Die VVGes legt Methoden fest, um den Delegationsnehmer fortlaufend zu kontrollieren und dessen Leistung zu beurteilen. Wird die Leistung des Dritten aufgrund der Beurteilung als nicht zufriedenstellend erachtet, kann die VVGes die Delegation jederzeit mit sofortiger Wirkung aufheben.

Kunden, deren Daten an einen externen Dienstleister gelangen, sind vorgängig über die Auslagerung zu informieren. Sofern es sich um einen inländischen Delegationsnehmer handelt, ist eine Information in allgemeiner Form ausreichend (z. B. in den AGBs oder in Informationsbroschüren). Erfolgt die Delegation an einen ausländischen Dienstleister, sind die Kunden mit besonderem Schreiben und detailliert zu informieren sowie auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen und es muss ihnen die Möglichkeit geboten werden, das Vertragsverhältnis innert angemessener Frist ohne Nachteile zu kündigen. Sofern die vom ausländischen Dienstleister einsehbaren Daten keine Rückschlüsse auf die Identität des Kunden zulassen, entfällt diese besondere Informationspflicht.⁵

Die Delegation der Internen Revision hat insbesondere folgende Vorteile:

- personelle Kapazitäten müssen intern nicht geschaffen werden
- Gewährleistung der Unabhängigkeit
- professionelle Durchführung der Aufgaben
- externe Anbieter verfügen über vielfältige Erfahrung, welche für die Optimierung der Prozessabläufe und Organisation der VVGes genutzt werden kann
- externe Anbieter prüfen nicht nur, sie beraten auch

⁵ vgl. Art. 9 Abs. 3 VVO iVm Punkt 10. Grundsatz 6 des Anhang 6 BankV

3. Prüfarbeit der Internen Revision

3.1 Prüfungsplanung

Wir erachten bei der Erstellung des Prüfplanes (Revisionsprogrammes) folgendes Vorgehen für zweckmässig:

- Berücksichtigung der Vorgaben des Organisationshandbuches: Es kann darin beispielsweise festgelegt sein, dass gewisse Aktivitäten und Prozesse in einem bestimmten Turnus zu prüfen sind. Auch können wiederkehrende Aufgaben der Internen Revision (z.B. die jährliche Überprüfung des Organisationshandbuches) vorgesehen sein. Die Prüfungsplanung hat den internen Vorgaben jedenfalls zu entsprechen.
- Berücksichtigung der Strategien, Ziele, Risiken und Prozesse der VVGes: Je nach Kenntnis- und Erfahrungsstand des Internen Revisors betreffend das Unternehmen ist eine vorgängige Absprache mit der Geschäftsleitung erforderlich.
- Berücksichtigung der von den Funktionen Compliance und Risikomanagement durchgeführten bzw. geplanten Arbeiten: Es soll sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Bereiche von den drei Funktionen angemessen adressiert werden, Doppelspurigkeiten sollen dabei vermieden werden.
- Durchführung einer jährlichen Risikobeurteilung: Aus unserer Sicht sind mindestens die nachfolgenden Bereiche für die Interne Revision von Relevanz bzw. als wesentliche Aktivitäten und Prozesse zu verstehen.⁶ Wir empfehlen, für jeden dieser Bereiche einzuschätzen, ob dieser mit einem tiefen, mittleren oder hohen inhärenten Risiko⁷ für die VVGes verbunden ist. Auch an Dritte ausgelagerte Bereiche sind in die Risikobeurteilung und Prüfungsplanung miteinzubeziehen.

⁶ vgl. dazu Anhang I1 zur Revisionsprüfungsrichtlinie (PGR), welche die für die externe Revisionsstelle relevanten Prüfgebiete vorgibt

⁷ Unter dem inhärenten (oder innewohnenden) Risiko wird das Risiko (also die Wahrscheinlichkeit) eines Fehlers verstanden, der wesentliche Auswirkungen haben kann, und zwar ohne Berücksichtigung der Existenz diesbezüglicher interner Kontrollen.

Bereich	Prozess	inhärentes Risiko		
		tief	mittel	hoch
A Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere				
▪ Angemessenheit der Geschäftsführung				
▪ Angemessenheit der betrieblichen Organisation				
▪ Einhaltung des Geschäftsplans				
▪ Einhaltung der Eigenmittelvorschriften				
B Delegationen von Tätigkeiten an externe Dienstleister				
C Anlegerschutz				
▪ Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien	Investmentprozess			
▪ Kundenprofile und Kundenklassierung	Kundenannahme			
▪ Aufklärungspflicht	Kundenannahme			
▪ Informationen und Werbung				
▪ Schriftliche Vereinbarungen (inkl. Einhaltung der vereinbarten Anlagerichtlinien)	Kundenannahme Investmentprozess			
▪ Auskunfts- und Informationspflicht				
▪ Vermeidung von Interessenkonflikten (inkl. Vergütungspolitik)				
▪ Geheimhaltungspflicht				
▪ Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	Investmentprozess			
▪ Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler				
▪ Durchführungspolitik in Bezug auf die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Finanzdienstleistungen	Investmentprozess			
D Rechnungslegung und Meldewesen				
E Organ- und Mitarbeitergeschäfte (persönliche Geschäfte von relevanten Personen)				
F Organisatorische Anforderungen				
▪ Weisungswesen				
▪ Informationsfluss				
▪ IT (Datenschutz und -sicherheit, Informatiksysteme und -prozesse)	Investmentprozess			
▪ Zweckmäßigkeit und Effektivität der Funktionen Compliance, Risikomanagement und Beschwerdemanagement				
G Sorgfaltspflichten				

- Ausarbeitung einer risikoorientierten Mehrjahresplanung (Revisionsprogramm) basierend auf dem Ergebnis der Risikobeurteilung.
- Aus unserer Sicht sind folgende Zeitabstände bei der Rotation der Prüfgebiete angemessen:

Bedeutung der Aktivität/ des Prozesses	Risikoeinschätzung	Prüfintervall
wesentlich	tief	Prüfung alle 3 Jahre
wesentlich	mittel	Prüfung alle 2 Jahre
wesentlich	hoch	jährliche Prüfung
nicht wesentlich (d.h. andere als oben aufgeführte Bereiche)	n.a.	hier ist auch ein längerer Prüfturnus möglich

Es ist in jedem Fall jährlich ein Bericht durch die Interne Revision zu erstellen und somit ist es nicht möglich, aufgrund der Risikoeinschätzung in einem Jahr gänzlich auf Prüfarbeiten zu verzichten. Die Prüfintervalle der einzelnen Aktivitäten/Prozesse sind also so aufeinander abzustimmen, dass in jedem Jahr Prüfungen durch die Interne Revision erfolgen.

- Ausarbeitung der konkreten Jahresplanung basierend auf der erstellten Mehrjahresplanung. Dazu kann für die für das Prüffahr vorgesehenen Themen jeweils entsprechend der aktuellen Risikoeinschätzung eine unterschiedliche Prüftiefe vorgesehen werden.

Es kann alternativ auch zweckmässig sein, einzelne der genannten Bereiche zu einem Prüfgebiet zusammen zu fassen. Beispielsweise:

- Prozess der Kundenannahme (Sorgfaltspflichten, schriftliche Vereinbarungen, Aufklärungspflicht, etc.)
- Investmentprozess (inkl. Anlageentscheide, Auftragserteilung, Journalführung, Einhaltung Anlagerichtlinien, etc.)
- Analyse des Einhaltungsgades der Prüfungsplanung des Vorjahres und der Gründe für allfällige Nichteinhaltungen und entsprechende Berücksichtigung bei der Ressourcenplanung.
- Bei kleinen VVGes ist aus Sicht der AREVA eine Abstimmung der Jahresplanung mit der externen Revisionsstelle nicht erforderlich.
- Berücksichtigung von vom Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung an die Interne Revision erteilten Beratungsaufträgen.
- Abstimmung des Bedarfs der zur Einhaltung der Prüfungsplanung erforderlichen personellen und weiteren Ressourcen mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der VVGes.
- Genehmigung der Prüfungsplanung durch den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung.
- Überprüfung und Anpassung der Prüfungsplanung während des Jahres, im Speziellen wenn sich Rahmenbedingungen oder Risiken verändert haben.

3.2 Prüfungsdurchführung

Die Interne Revision prüft die Angemessenheit (Ausgestaltung) und Wirksamkeit (Funktionieren) der Systeme, Prozesse und des Internen Kontrollsystems in den jeweiligen Bereichen, und zwar unabhängig davon, ob diese an einen Dritten ausgelagert sind. Dazu führt sie sowohl Funktionsprüfungen als auch materielle Prüfungen durch.

- Ablauf von Funktionsprüfungen:
 - o Gewinnung eines Verständnisses der Prozessabläufe und internen Kontrollen im jeweiligen Prüfgebiet.
 - o Durchführung eines so genannten „Walk-throughs“. Dabei wird ein einzelner Geschäftsvorfall vom Anfang bis zum Ende durch alle Stufen der Geschäftstätigkeit und Organisation nachvollzogen.
 - o Darauf basierend kann die **Angemessenheit** der Prozesse und internen Kontrollen beurteilt werden.
 - o Prüfung der Wirksamkeit der im Prozess implementierten internen Kontrollen anhand einer konkreten Stichprobenprüfung.
 - o Darauf basierend kann die **Wirksamkeit** der Prozesse und internen Kontrollen beurteilt werden.

- *Materielle Prüfungen* sind konkrete Einzelfallprüfungen, mittels welcher die Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben geprüft wird.

Die Interne Revision erfüllt nicht die Funktion des internen Kontrollsystems der VVGes, sondern überprüft die Angemessenheit und Wirksamkeit des bestehenden internen Kontrollsystems. Sie führt nicht nur stichtagsbezogene Prüfungen durch, sondern prüft die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme und Prozesse sowie die Einhaltung der internen und externen Vorgaben während des gesamten Prüfzeitraumes (in der Regel ist dies das Kalenderjahr).

Von den aufsichtsrechtlichen Prüfungen der externen Revisionsstelle unterscheidet sich die Arbeit der Internen Revision insbesondere dadurch, dass die Interne Revision ihren Fokus viel stärker auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Prozessabläufe und Kontrollen legt und diesbezügliches Optimierungspotenzial aufzeigen soll, insbesondere um allfällige Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben zu verhindern, während die externe Revision in erster Linie prüft, ob die Vorschriften von Vermögensverwaltungsgesetz und –verordnung sowie Sorgfaltspflichtgesetz und –verordnung in der jeweiligen Prüfperiode tatsächlich eingehalten worden sind.

Der Umfang der Prüfungen (z.B. Stichprobengrößen) richtet sich nach der Grösse und Komplexität der Geschäftstätigkeit der VVGes sowie den vorhandenen Risiken. Die AREVA als externe Revisionsstelle richtet sich bei der Bestimmung der Stichprobengrösse für ihre Prüfungshandlungen nach den für die Sorgfaltspflichtkontrollen von der FMA vorgegebenen Stichprobengrößen.⁸ Diese sind nachfolgend aufgeführt. Aus unserer Sicht sind diese Werte im Falle der Internen Revision als Minimalwerte anzusehen und im Normalfall ist eine **deutlich über diesen Werten liegende Stichprobengrösse** zu bestimmen.

Grundmenge	Umfang
0 bis 100	10%, min. 5
101 bis 500	5%, min. 15
501 bis 1'500	2.5%, min. 30
Ab 1'501	50

Die Interne Revision hat die durchgeführten Prüfarbeiten zu dokumentieren. Die Arbeitspapiere, wie auch die Revisionsberichte, sind während zehn Jahren in Liechtenstein aufzubewahren.

3.3 Berichterstattung

Die Interne Revision hat der Geschäftsleitung bzw. dem Verwaltungsrat mindestens jährlich Bericht zu erstatten. Die externe Revisionsstelle nimmt im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfungen Einsicht in die Berichte der Internen Revision. Aus Sicht der AREVA hat die jährliche Berichterstattung über das vorangegangene Geschäftsjahr spätestens zum Zeitpunkt der aufsichtsrechtlichen Prüfungen durch die Revisionsstelle (ca. März / April des Folgejahres) vorzuliegen.

Stellt die Interne Revision jedoch gravierende Mängel, welche den Fortbestand der VVGes gefährden können, oder schwerwiegende Feststellungen gegen ein Mitglied der Geschäftsleitung fest, so hat sie darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

⁸ vgl. FMA-Richtlinie 2013/2

Der (jährliche) Revisionsbericht sollte mindestens enthalten:

- Prüfungsgegenstand und verfolgte Prüfungsziele
- durchgeführte Prüfungshandlungen (Art, Umfang und Zeitpunkt)
- Interne und externe Grundlagen der Prüfarbeiten (Weisungen, Gesetze, Richtlinien etc.)
- Ergebnis/Schlussfolgerungen der Prüfung
- Feststellungen und Empfehlungen (letztere sollen jegliches identifizierte Verbesserungspotenzial aufzeigen)
- Massnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel (inkl. Angabe der Verantwortlichkeit und eines Termins zur Umsetzung)
- Umsetzungsstand der Massnahmen aus dem Vorjahresbericht

Es empfiehlt sich, im Bericht zusätzlich auf folgende Punkte einzugehen:

- Einhaltung bzw. Abweichungen von der Prüfungsplanung
- Anerkennung zufriedenstellender Beobachtungen
- Stellungnahme der geprüften Person zu den gemachten Feststellungen und vorgeschlagenen Massnahmen

Die Darstellung der Feststellungen, Empfehlungen und Massnahmen könnte beispielsweise wie folgt aussehen.

DETAILBERICHT / MASSNAHMENPLAN

Prüfgebiet	Feststellungen und Empfehlungen	Priorität	Kommentar der verantwortlichen Person	Verantwortliche Person Zu erledigen bis																				
Asset Allocation	Bei zwei der geprüften Kundenbeziehungen wurde festgestellt, dass die mit den Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagebandbreiten nicht eingehalten worden sind.	<table border="1"> <tr> <td colspan="4">Wichtigkeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tief</td> <td>Mittel</td> <td>Hoch</td> </tr> <tr> <td>Tief</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td></td> <td></td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Hoch</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Wichtigkeit					Tief	Mittel	Hoch	Tief				Mittel			✓	Hoch				Portfoliomanager : Die Portfolios werden umgehend angepasst.	Portfoliomanager 31.03.20XX
Wichtigkeit																								
	Tief	Mittel	Hoch																					
Tief																								
Mittel			✓																					
Hoch																								
...																				

3.4 Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen

Nach Abgabe des Revisionsberichtes besteht die nächste wesentliche Aufgabe der Internen Revision in der Überwachung der fristgerechten Umsetzung der im Revisionsbericht festgelegten Massnahmen. Sofern notwendig, darf und soll die Interne Revision die verantwortlichen Personen bei der konkreten Umsetzung der Massnahmen begleiten und beraten.

Über die Umsetzung ist spätestens im Rahmen der Berichterstattung des Folgejahres ebenfalls zu berichten. Werden wesentliche Mängel nicht innert angemessener Frist beseitigt, ist darüber wiederum unverzüglich Bericht zu erstatten.

Dies könnte beispielsweise in folgender Form dargestellt werden.

UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM VORJAHR

Prüfgebiet	Feststellungen und Empfehlungen	Priorität	Verantwortliche Person Zu erledigen bis	Umsetzungsstand																				
Asset Allocation	Bei zwei der geprüften Kundenbeziehungen wurde festgestellt, dass die mit den Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagebandbreiten nicht eingehalten worden sind.	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Wichtigkeit</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tief</th> <th>Mittel</th> <th>Hoch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th>Tief</th> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Mittel</th> <td></td> <td></td> <td>✓</td> </tr> <tr> <th>Hoch</th> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wichtigkeit					Tief	Mittel	Hoch	Tief				Mittel			✓	Hoch				Portfoliomanager 31.03.20XX	Die zwei Portfolios wurden im Februar 20XX angepasst und entsprechen seither den vertraglichen Vereinbarungen.
Wichtigkeit																								
	Tief	Mittel	Hoch																					
Tief																								
Mittel			✓																					
Hoch																								
...																				

4. Dienstleistungen der AREVA

Die FMA-Mitteilung 2013/08 nennt die in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bestehende Möglichkeit der Auslagerung der Funktion der Internen Revision an die Revisionsstelle. Aufgrund der im Falle dieser Konstellation nicht gewährleisteten Unabhängigkeit bietet die AREVA die Dienstleistung der Internen Revision für VVGes, bei welchen sie zugleich Revisionsstelle ist, nicht an.

Anbieten können wir Ihnen hingegen

- die Übernahme der Funktion der Internen Revision sofern wir bei der VVGes nicht als Revisionsstelle gewählt sind
- die Durchführung von Sonderprüfungen, für welche die Ressourcen der Internen Revision nicht ausreichen (solche Prüfungen gelten nicht als durch die Interne Revision erbracht)

Daneben stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite wenn es darum geht

- die Funktion der Internen Revision innerhalb einer VVGes neu aufzusetzen bzw. neu zu besetzen
- die Prüfungsplanung der Internen Revision zu erstellen
- die Qualität der Arbeiten der Internen Revision zu beurteilen

Für Ihre diesbezüglichen Anfragen stehen Ihnen Rainer Felgner (rainer.felgner@areva.li) oder Dr. Mathias Hemmerle (mathias.hemmerle@areva.li) gerne zur Verfügung.